UNIVERSITÄT HEIDELBERG
DIE WAHLLEITUNG

Telefon: 54-121-01/-20/-21
Az.: 1060

GREMIEN-WAHLEN im Sommersemester 2018

in der Wählergruppe STUDIERENDE

Bekanntmachung der Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten

am 19. Juni 2018 und 20. Juni 2018

Gemäß § 5 der Wahlordnung der Universität Heidelberg vom 20. April 2016, gebe ich die folgenden, am 19. Juni und 20. Juni 2018 gleichzeitig stattfindenden Wahlen bekannt:

I. Wahl zum SENAT in der Wählergruppe Studierende

Gemäß § 10 der Grundordnung der Universität Heidelberg in Verbindung mit § 19 Abs. 2 LHG gehören dem Senat 20 Wahlmitglieder an.
Davon entfallen auf die Wählergruppe:
Studierende 4 Mitglieder Dauer der Amtszeit: 01.10.2018 – 30.09.2019

II. Wahlen zu den FAKULTÄTSRÄTEN in der Wählergruppe Studierende

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr (vom 01.10.2018 bis 30.09.2019).

Die Fakultätsräte der einzelnen Fakultäten setzen sich nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 bzw. Abs. 3 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Heidelberg i.V.m § 25 Abs. 2 Ziff. 2 und § 27 Abs. 5 Ziff. 4 LHG (Medizinische Fakultäten) wie folgt zusammen:

Theologische Fakultät
Studierende 6 Mitglieder

Juristische Fakultät
Studierende 8 Mitglieder

Medizinische Fakultät Heidelberg
Studierende 6 Mitglieder

Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg
Studierende 6 Mitglieder

Briefwahlunterlagen können gemäß § 17 Abs. 3 der Wahlordnung nur bis

Donnerstag, den 14. Juni 2018 bis 15:30 Uhr

beantragt und ausgegeben werden. Die Kosten der Übersendung der Briefwahlunterlagen an die Wahlleitung hat der(die) Briefwähler(in) zu tragen.

Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig, wenn der Wahlbrief bis

Mittwoch, den 20. Juni 2018, 16:00 Uhr

beim Wahlamt, Seminarstraße 2, 3. OG, Zimmer 324/326, D-69117 Heidelberg, eingeht bzw. in einem der Wahlräume während des Wahlzeitraums abgegeben wird.

IV. Wahlgrundsätze

1. Die unter I. bis II. aufgeführten Wahlmitglieder des Senats und der Fakultätsräte werden von den Mitgliedern dieser Gruppe gem. §§ 9 und 10 LHG i.V.m. §§ 4 und 5 der Grundordnung der Universität Heidelberg in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Vollversammlungen sind nicht zulässig.

2. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen (vgl. VII) unter Berücksichtigung der Grundsätze der **VERHÄLTNISWAHL**. Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter(innen) zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber/innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind. Der(Die) Wähler(in) hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner(ihrer) Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er(Sie) kann die Gesamtstimmenzahl auf die wählbaren Personen der Vorschläge verteilen (panaschieren) oder einem(r) Bewerber(in) bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren).

Philosophische Fakultät
Studierende 8 Mitglieder

Neuphilologische Fakultät
Studierende 8 Mitglieder

Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Studierende 8 Mitglieder

Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften
Studierende 8 Mitglieder

Fakultät für Mathematik und Informatik
Studierende 8 Mitglieder

Fakultät für Chemie und Geowissenschaften
Studierende 6 Mitglieder

Fakultät für Physik und Astronomie
Studierende 6 Mitglieder

Fakultät für Biowissenschaften
Studierende 8 Mitglieder

III Zeitpunkt der Wahlen und Ausübung des Wahlrechts

1. Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten der Universität in der Statusgruppe der Studierenden werden gleichzeitig an zwei aufeinanderfolgenden Tagen wie folgt festgelegt:

   Dienstag, den 19. Juni 2018 und,
   Mittwoch, den 20. Juni 2018.

   Die Abstimmungszeit ist an beiden Tagen **von 10:30 Uhr bis 16:00 Uhr**.

2. Das Wahlrecht kann im Wahlraum nur durch persönliche Stimmabgabe mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

3. Den Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, werden auf schriftlichen Antrag beim Wahlamt, Seminarstraße 2, 3. OG, Zimmer 324/326, D-69117 Heidelberg, Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt.

3. **MEHRHEITSWAHL** findet statt, wenn

   a) von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter zu wählen sind oder

   b) von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter(innen) zu wählen sind und entweder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder bei mehreren Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so viele Bewerber(innen) vorgeschlagen werden wie Mitglieder zu wählen sind.

Wichtiger Hinweis:
Die Abgabe von Wahlvorschlägen ist dringend geboten, da ohne Wahlvorschlag keine Wahl stattfinden kann und somit die Sitze in dem jeweiligen Gremium unbesetzt bleiben.

V. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Berichtigungen oder Ergänzungen sind nur im Zeitraum der Auslegung (vom 9. Mai bis 16. Mai 2018) des Wählerverzeichnisses möglich. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses. Die Wählerverzeichnisse werden am

Montag, dem 28. Mai 2018
(= Stichtag für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit)

endgültig abgeschlossen.

Wahlberechtigt, aber nicht wählbar, sind
Studierende, die ein in einer Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenes praktisches Studiensemester ableisten (§ 9 Abs. 7 LHG i.V.m. § 4 Abs. 1 GO).

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Studierende während einer Beurlaubung.

Mitglieder des Universitätsrates können nicht gleichzeitig Mitglieder im Senat sein (§ 9 Abs. 3 LHG).

VI. Auflegung der Wählerverzeichnisse

1. Die Wählerverzeichnisse werden

   von Mittwoch, dem 9. Mai 2018 bis einschl. Mittwoch, den 16. Mai 2018

   im Wahlamt, Seminarstraße 2, 3. OG. Zimmer 324/326, D-69117 Heidelberg, zur Einsicht durch die Mitglieder der Universität während der Dienstzeit (Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag von 8:00 bis 14:30 Uhr) aufgelegt.

2. Jedes Mitglied der Universität und die Personen, die die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes der Universität besitzen, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben den Antrag schriftlich zu stellen und die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind.

VII. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten Wahlvorschläge bis spätestens

   Freitag, den 18. Mai 2018, 16:00 Uhr – Ausschlussfrist! –

   beim Wahlamt einzureichen. Die hierfür erforderlichen Vordrucke sind beim Wahlamt, Seminarstraße 2, 3. OG. Zimmer 324/326, D-69117 Heidelberg oder auf der Homepage des Dezernats für Recht und Gremien der Universität Heidelberg (http://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaeftigte/service/recht/wahlen/-index.html) erhältlich.

2. **Jeder Wahlvorschlag muss mit einem KENNWORT bezeichnet werden.** Ein Kennwort wird nicht zugelassen, wenn eine Abkürzung verwendet wird, die nicht eindeutig einer bestehenden politischen oder vergleichbaren Gruppierung zuzuordnen ist (Schutz des Namensrechtes, Verwechslungsgefahr).
   Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das den Anschein erweckt, es handle sich um eine Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten wählbaren Person.

3. Der Wahlvorschlag soll **doppelt** so viele wählbare Personen enthalten wie Mitglieder zu wählen sind, darf jedoch nur **dreimal** so viele wählbare Personen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

4. In den Wahlvorschlägen ist für jede wählbare Person in **Block- oder Druckschrift** anzugeben: Familienname, Vorname, die Fakultätszugehörigkeit und bei Studierenden das erste Hauptfach und die Matrikelnummer. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber(innen) enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

5. Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber(innen) zur Aufnahme in den Wahlvorschlag mit dem Kennwort „ .....” beizufügen.

6. Die wählbare Person darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen.

7. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag und Zustimmungserklärungen von Bewerbern(innen) sind nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge

   am Freitag, dem 18. Mai 2018, 16:00 Uhr

   zulässig.

8. Ein Wahlvorschlag muss bei der Wählergruppe der Studierenden für die Wahl zum **Senat** von **mindestens 20 Mitgliedern** dieser Gruppe und für die Wahlen zu den **Fakultätsräten** jeweils von **mindestens 10 Mitgliedern** dieser Gruppe unterzeichnet sein.
   Unterzeichner(innen) müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein. Bewerber(innen) können gleichzeitig Unterzeichner(in) eines Wahlvorschlags sein. Die Wahlberechtigten dürfen für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat er(sie) dies dennoch getan, ist sein(ihr) Name unter dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag zu führen.

9. Ein Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche(r) Unterzeichner(in) zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn(sie) im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der(die) an erster Stelle stehende Unterzeichner(in) als Vertreter(in) des Wahlvorschlages; er(sie) wird von dem/der an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner/in vertreten.

10. Wahlbewerber(innen), Vertreter(innen) eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter(innen) können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorganes sein.

11. Mit behebbaren Mängeln behaftete Wahlvorschläge sind bis spätestens

    Dienstag, den 22. Mai 2018, 16:00 Uhr

    beim Wahlamt wieder einzureichen.

    Ist die Einreichungsfrist – 22. Mai 2018, 16:00 Uhr – versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden

VIII. Wahlräume und Zuweisung der Wahlberechtigten zu den Wahlräumen

Besondere Hinweise für Studierende:

Die Zuordnung zu einer Fakultät bestimmt sich – auch bei Parallelstudium – nach dem ersten Studienfach/Hauptfach.
Von dieser automatischen Zuordnung sind Studierende ausgenommen, die zulässigerweise optiert haben (§ 22 Abs. 3 LHG).

Der Antrag auf Option mit dem dazugehörigen Merkblatt

1. ist **im Internet unter** **http://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaeftigte/service/recht/wahlen/index.html** abzurufen und
2. liegt **im Wahlamt** aus.

Bei „Parallelstudium (Studium von zwei Hauptfächern mit je 100 %)" kann es vorkommen, dass zwei verschiedene Wahlräume aufzusuchen sind. In einem Wahlraum kann die Stimmabgabe für zwei Gremien (Senat und Fakultätsrat), im anderen dagegen nur für den jeweils anderen Fakultätsrat erfolgen.

Übersicht der WAHLRÄUME

Fortsetzung auf Seite 3

Die Auszählung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgen ab Donnerstag, dem 21. Juni 2018 in der Universitätsverwaltung, Seminarstr. 2, 3. OG, Zimmer 326.

Übersicht über die Zuordnung der Wahlberechtigten zu den 5 Wahlräumen:

Wählergruppe = STUDIERENDE

Studierende der

- Juristischen Fakultät

wählen im ▶ **Wahlraum Altstadt**
Neue Universität
Erdgeschoss,
Hörsaal 2

Studierende der

- Theologischen Fakultät
- Neuphilologischen Fakultät
  ohne: Computerlinguistik (Wahlraum Neuenheimer Feld)
- Philosophischen Fakultät
  ohne: Südasienwissenschaften (Wahlraum Neuenheimer Feld)
  ohne: Transcultural Studies (Wahlraum Campus Bergheim)
- Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften
  ohne: Gesundheit und Gesellschaft (Care) (Wahlraum Campus Bergheim)
  ohne: Sport- und Sportwissenschaft (Wahlraum Neuenheimer Feld)
- Fakultät für Chemie und Geowissenschaften (**nur Geoarchäologie**)

wählen im ▶ **Wahlraum Altstadt**
Neue Universität
Erdgeschoss,
Foyer

Achtung:
Aufteilung erfolgt nach Alphabet

Studierende der/des

- Humanmedizin
- Zahnmedizin
- Chemie und Geowissenschaften **: ohne: Geoarchäologie (Wahlraum Altstadt)**
- Fakultät für Mathematik und Informatik
- Fakultät für Physik und Astronomie
- Fakultät für Biowissenschaften
- Computerlinguistik
- Sport und Sportwissenschaft
- Südasienwissenschaften
- Internationalen Studienzentrums

wählen im ▶ **Wahlraum Neuenheimer Feld**
Zentralbereich
Neuenheimer Feld
INF 306,
Obergeschoss

Achtung:
Aufteilung erfolgt nach Alphabet

Studierende

- der Medizinischen Fakultät Mannheim
  der Universität Heidelberg

wählen im ▶ **Wahlraum Mannheim**
Med. Fakultät
Mannheim
der Univ. HD
Theodor-Kutzer-Ufer
Haus 42, ZMF, Foyer

Studierende

- der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- Gesundheit und Gesellschaft (Care)
- Transcultural Studies

wählen im ▶ **Wahlraum Campus Bergheim**
Campus Bergheim
Bergheimer Str. 58
Erdgeschoss, Foyer

Heidelberg, den 23.04.2018
gez. Wahlleitung

Aushang ab sofort bis einschließlich 20. Juni 2018